

Mitgliedsbeiträge

Gültig ab 01.01.2023

Jahresbeitrag

| | |
|--|----------|
| Neuaufnahme | 15,00 € |
| Grundbeitrag | 49,00 € |
| Steigerungsbeitrag | 2,60 € |
| Pro volle tausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage | |
| Höchstbeitrag | 395,00 € |

Beitragsbemessungsgrundlage

Die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten, der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus Mini-Jobs, die Lohnersatzleistungen und ausländischen Einnahmen des Mitgliedes ergeben die Bemessungsgrundlage für den Steigerungsbeitrag. Bei Ehegatten und Lebenspartnern einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft werden die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder berücksichtigt.

Beispielberechnung

Ermittlung der Einnahmen:

| | |
|-----------------------------|----------|
| Ehemann: | 35.700 € |
| Ehefrau: | 40.000 € |
| Beitragsbemessungsgrundlage | 75.700 € |

Ermittlung des Beitrages:

| | |
|-----------------------------|----------|
| Grundbeitrag | 49,00 € |
| Steigerungsbeitrag | |
| 75.700€ entspr. 75 X 2,60 € | 195,00 € |
| Mitgliedsbeitrag: | 244,00 € |

Beitragspflicht und -fähigkeit ergeben sich aus §6 der Satzung. Alle Vereinmitglieder sind verpflichtet, diejenigen Angaben zu machen, die für die Festsetzung des jährlichen Beitrages notwendig sind (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).